

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Steuergesetzes; Quellensteuerreform 2021 und Anpassungen an das Geldspielgesetz**

2019/713

vom 6. Mai 2020

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes (StG), um zwingendes Bundesrecht umzusetzen; dies einerseits im Zusammenhang mit der Quellensteuerreform 2021 und andererseits mit dem Bundesgesetz über das Geldspielgesetz.

Die Schweizer Stimmberechtigten haben am 10. Juni 2018 das Bundesgesetz über Geldspiele angenommen. Darin sind auch steuerliche Bestimmungen enthalten, welche direkt und rückwirkend bereits per 1. Januar 2019 anwendbar sind und ins kantonale Steuergesetz überführt werden müssen.

Ferner tritt das am 16. Dezember 2016 vom eidgenössischen Parlament verabschiedete Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit der darauf basierenden Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft. Somit müssen die Kantone bis zu diesem Zeitpunkt ihre kantonalen gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben der Steuerharmonisierung anpassen. Auch der Kanton Basel-Landschaft muss die vorliegend vorgeschlagene Gesetzesänderung unverändert übernehmen.

Alle ansässigen Quellensteuerpflichtigen, deren Bruttoerwerbseinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, sollen obligatorisch nachträglich ordentlich veranlagt werden. Alle anderen Ansässigen können neu freiwillig eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.

Die Änderung verfolgt gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben das Ziel, Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen und die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) sicherzustellen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 22. Januar und 25. März 2020 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, und Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung FKD, stellten ihr das Geschäft vor.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

Weder die Vorlage des Regierungsrats noch die Ausführungen der Verwaltung anlässlich der Kommissionssitzungen gaben Anlass zu Diskussionen. Die Kommission entschied einzig, das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Paragraphen unter IV. zu streichen und die Inkraftsetzung der

gesamten Teilrevision per 1. Januar 2021 festzulegen. Zum einen ist eine Übergangsbestimmung nicht nötig, da ohnehin bereits die Bundesbestimmungen gelten, zum anderen hätte sie system- und gesetzestechnische Fragen aufgeworfen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

06.05.2020 / je

#### **Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Änderung des Steuergesetzes; Quellensteuerreform 2021 und Anpassungen an das Geldspielgesetz**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 24 Abs. 1

<sup>1</sup> Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

g. *Aufgehoben.*

### § 28 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- m. **(geändert)** die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017<sup>1)</sup> über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n. **(geändert)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- o. **(neu)** die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- p. **(neu)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird.

**§ 29 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- o. **(geändert)** als Einsatzkosten 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000.– von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 28 Bst. n–p steuerfrei sind; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 28 Bst. n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000.– abgezogen.

**§ 68b Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a. **(neu)** die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 68a Abs. 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Abs. 1 Bst. a;
- b. **(neu)** die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung; und
- c. **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>2)</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

**§ 68e Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt; in den Fällen von § 68h und § 68h<sup>bis</sup> bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.

**§ 68f Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- d. **(geändert)** im Falle von § 68h Abs. 1 Bst. a die entsprechenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

**§ 68h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

**8. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Personen, die nach § 68a Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a. **(neu)** ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b. **(neu)** sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 Bst. a fest.

<sup>3</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>4</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

<sup>5</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

**§ 68h<sup>bis</sup> (neu)**

**9. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

<sup>1</sup> Personen, die nach § 68a Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 68h Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>5</sup> § 68h Abs. 5 und 6 sind anwendbar.

**§ 68k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a–68g.

<sup>2</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer anteilmässig nach § 24d. Die Steuer auf den geldwerten Vorteilen beträgt:

- a. **(neu)** 14 % für die Staatssteuer;
- b. **(neu)** 7 % für die Gemeindesteuer.

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36<sup>ter</sup> unterstehen.

**§ 68l Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt für die Staatsteuer den Steuertarif von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten fest. Die Gewinnungskosten betragen:

- a. **(neu)** 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b. **(neu)** 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

**§ 68o<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG<sup>3)</sup> erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert. Der Regierungsrat setzt den Steuertarif fest.

**§ 68p Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Einkünfte nach den §§ 68a–68g besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

**§ 68q Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

**§ 68t (neu)****11. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

<sup>1</sup> Personen, die nach § 68k oder § 68p der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und das Verfahren regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

**§ 68u (neu)****12. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

<sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen dazu regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.

**§ 102 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist dem aufgedruckten Einreichungsort einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Steuerklärungen wird nach Abs. 6 vorgegangen.

**§ 107 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden überprüfen die nach § 102 Abs. 3 ihnen zugewiesenen Steuerklärungen auf Vollständigkeit. Sie verfahren nach § 105.

**§ 121b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, oder hat der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Steuerjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

**Anhänge**

Anhang 1: Vademecum (**geändert**)

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich